

Rahmen-Hygieneplan der „Grund- und Mittelschule Wackersdorf mit Grundschule Steinberg am See“

Stand:
13.11.2020

**Betrifft alle Klassen sowie das gesamte Schulpersonal
ab dem 13.11.2020**

Diese Fassung ist eine Kurzfassung für unsere Schulen und beinhaltet nicht alle Regelungen.

Die jeweils allgemeingültige, aktuelle und in ihrer Gesamtheit auch für unsere Schulen geltende Fassung kann **ausführlich** eingesehen werden unter <https://www.km.bayern.de/ministerium.html>

Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus gelingt nur, wenn die gesamte Schulgemeinschaft die Regeln gewissenhaft einhält.


Die Lehrkräfte sowie das weitere Personal achten besonders auf die Einhaltung der Vorgaben.

Der schulische Rahmen-Hygieneplan vom **13.11.2020** richtet sich nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. (Stand: 13.11.2020).

Leider muss in diesen Tagen häufig auch sehr kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden. Deshalb kommt es immer wieder zu Änderungen des geltenden Rahmenhygieneplans seitens des Kultusministeriums. Die jeweils aktuelle Fassung kann **ausführlich** eingesehen werden unter <https://www.km.bayern.de/ministerium.html>

Der Hygieneplan enthält Maßnahmen und Hinweise, die eine großflächige Ausbreitung des Virus in der Schule verhindern sollen.

WIR BRAUCHEN DAZU DEINE UND IHRE MITHILFE !



Dominik Bauer, Rektor



Josef Beck, stellvertr. Schulleitung

FESTLEGUNGEN (gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.10.2020 (Stand: 13.11.2020))

1. Regelbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Für den Geltungszeitraum der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8.BayIfSMV; ab 2. November bis voraussichtlich 30. November 2020) sind aufgrund des Infektionsgeschehens weitergehende Maßnahmen erforderlich, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Rahmenhygieneplans Schulen haben

Unterrichtsbetrieb im November 2020

Grundsätzlich gilt: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmenhygieneplans statt.

Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht (siehe 4. *Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung*).

Vollständige Schulschließungen aller Schulen aller Schularten und somit eine vollständige Umstellung auf Distanzunterricht allein aufgrund eines bestimmten Inzidenzwerts erfolgen grundsätzlich nicht.

Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m/Einstellung des Präsenzunterrichts

Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen anordnen, dass

- ein **Mindestabstand von 1,5 m** auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganztags bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder
- der **Präsenzunterricht** sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung, jeweils als Präsenzveranstaltungen **vorübergehend eingestellt** werden.

Die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde ist **nicht an** einen bestimmten **Schwellenwert gebunden**.

Die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern kann nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen.

Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet die Einführung des Mindestabstands von 1,5 Metern eine erneute **Teilung der Klassen**. Die Gruppen werden dann im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet.

Eine **Notbetreuung** ist in diesem Fall eingeschränkt zulässig.

Über die konkrete Art der Durchführung des Wechselunterrichts entscheidet der Schulleiter. Eingangsklassen sowie Abschlussklassen (inkl. Jgst. 4) haben bei der Durchführung von Präsenzunterricht Vorrang.

2. Hygienemaßnahmen

Nicht die Schule betreten dürfen Personen, die

- ✓ mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (nach RKI z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall),
- ✓ die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit **gilt Nr. 11** (vgl. unten).

a) Persönliche Hygiene

Folgende **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** sind zu beachten:

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstandhalten (mindestens 1,5 m)**, soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des **Berührens von Augen, Nase und Mund**
- klare **Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte** und sonstiges **Personal** vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf **alle Räume** (z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume).

✓ Lüften:

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.

✓ Trennwände

Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden.

✓ **Reinigung:**

- Reinigung von Oberflächen im Vordergrund
- Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.
- Sicherzustellen sind folgende Punkte:
 - **Regelmäßige Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
 - Eine darüberhinausgehende **Desinfektion von Oberflächen** kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) zweckmäßig sein.
 - Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst **vermieden** werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.).
 - Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
 - Bei der **Benutzung von Computerräumen** sowie bei der Nutzung von **Klassensätzen von Büchern / Tablets** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich **nach jeder Benutzung gereinigt** werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) **Hygiene im Sanitärbereich**

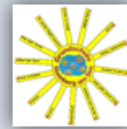
- ✓ **Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.** Max. **2 Personen** sind im WC-Bereich erlaubt. Während der Pausen wird eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.
- ✓ **Flüssigseifenspender** und **Händetrocknmöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Verwendung hängen in den Sanitärbereichen aus.
- ✓ **Auffangbehälter für Einmalhandtücher** sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.

Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassenverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z. B. im Ganztage) auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn die Kreisverwaltungsbehörde den Mindestabstand von 1,5 m wiedereingeführt hat.

- ✓ Somit ein **Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich**



- ✓ Auf einen entsprechenden **Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal** ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!
- ✓ Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll **generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m** geachtet werden, u. a. in den **Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf** und im **Sanitärbereich**, sowie bei **Konferenzen**, im **Lehrerzimmer**, bei **Besprechungen und Versammlungen**.
- ✓ Um einer **Ausbreitung** von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- ✓ Um **Infektionsketten nachvollziehen zu können**, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. **folgende Maßnahmen** in Betracht:

- ✓ Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions- / Ethikunterricht Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „**blockweise**“ **Sitzordnung der Teilgruppen** im Klassenzimmer zu achten. Wo z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- ✓ In den **Klassen- und Kursräumen** sollen möglichst **feste Sitzordnungen** eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, ist eine **frontale Sitzordnung** zu verwenden.
- ✓ Zur Durchführung von Unterricht sollen **alle räumlichen Kapazitäten** der Schule **berücksichtigt** werden (z. B. Schulaula, Mehrzweckräume, ...), auch zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe sind denkbar
- ✓ Die Flächen der Unterrichtsräume sollen optimal ausgenutzt werden, um die Abstände zwischen den Schülertischen zu vergrößern bzw. um Einzeltische zu ermöglichen
- ✓ **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse ist bei **Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands** möglich; bei **Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn: ein Mindestabstand nicht nötig.**
- ✓ **Freizeitpädagogische Angebote** (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen **OGTS und der Mittagsbetreuung** sind entsprechend ebenfalls **möglich**. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- ✓ **Zuordnungen von Sammel-Zonen** und **Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof** werden umgesetzt, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist.
- ✓ Sofern **erforderlich**, kann die **Pause auch im Klassenzimmer** erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- ✓ **Wegeführung mit Bodenmarkierungen** im Schulgebäude und auf dem Schulgelände werden angebracht. Damit soll eine **geordnete Zuführung** der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die **Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt** erreicht und somit Personenansammlungen vermieden werden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sog. community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist **grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend.** Zugelassen nach momentanem Stand sind Smile-by-Ego Gesichtsmasken (Beim Tragen dieser MNBs ist einzuhalten, dass Laufen und sonstige vergleichbaren Bewegungen nicht gestattet sind.)

Ausgenommen von dieser Pflicht sind:

Schülerinnen und Schüler,

- wenn das aufsichtsführende Personal aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, insbesondere das Ausüben von Musik und Sport, die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.
Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum!
- wenn im Einzelfall eine Anordnung durch die Kreisverwaltungsbehörde vorliegt.

Lehrkräfte und sonstiges Personal

- soweit diese ihren jeweiligen **Arbeitsplatz erreicht** haben, wenn keine weiteren Personen im Raum anwesend sind.

Alle Personen,

- für welche aufgrund einer **Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen** das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist
- **bis zum sechsten Geburtstag**
- für welche das Abnehmen der MNB zu **Identifikationszwecken** oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).
- Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus zwingenden Gründen erforderlich ist, z. B. **zur Nahrungsaufnahme**, insbesondere in den Pausenzeiten

Auch **beim Tragen einer MNB** ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen **Hygienevorschriften** eingehalten werden.

- Die MNB muss **richtig über Mund, Nase und Wangen platziert** sein, sodass sie entweder umlaufend oder bündig an der Haut anliegt. Wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, darf er nur so groß sein, dass ein bequemes Atmen möglich ist.
- Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen **vor der Abnahme der MNB** unbedingt zuerst die **Hände** gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen,

dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
Die Mitführung einer **Ersatzmaske** wird angeraten.

- Die MNB sollte **auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite**, sondern am besten nur an den **Bändern** berührt werden. Das gilt vor allem bei einer **mehrfachen Anwendung**.
- Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der **Waschmaschine bei 60 Grad Celsius** mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden.
- Eine MNB darf **mit keiner anderen Person geteilt** werden.

Weitere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB nicht nachgekommen, verweist der Schulleiter die Person des Schulgeländes;
→ für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5
→ für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen;
→ eine Teilnahme am Unterricht, der schulischen OGTS und der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich
- Konkrete **Vorgaben zur maximalen Tragedauer** bzw. zu **Tragepausen** von MNBs **bestehen nicht**.
- Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen OGTS und der Mittagsbetreuung müssen **Tragepausen/Erholungsphasen** gewährleistet sein.
- Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den **Pausenflächen abzunehmen**, wenn für einen ausreichenden **Mindestabstand** zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.
- Ferner dürfen Schülerinnen und Schülern während einer Stoßlüftung die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.

Besondere Regelungen:

Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 2 Nr. 2 der 8. BaylFSMV) gilt:

a) 1 Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).

2 Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. 3 Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). 4 Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.

b) 1 Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. 2 In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

c) 1 Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkret gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. 2 Dazu muss

das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt. 3Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020–5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020–13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020–W 8 E 20.1301; Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 –20 CE 20.2185; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020–RO 14 E20.2226).

d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.

e) 1Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. 2Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. 3Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. 4Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.

f) Sofern erforderlich, kann –in der Regel nach 3 Monaten –eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.

g) 1Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird, darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. 2Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. 3Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. 4Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll –soweit möglich –auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z.B. durch eine entsprechende Sitzordnung).

1Eine bestimmte Beschaffenheit (zu Material, Stoffdichte, Größe, Form und Tragweise) der MNB ist in der 8. BayIfSMV nicht vorgeschrieben.

2Eine MNB stellt eine ausreichende Bedeckung dar, wenn sie entweder umlaufend und bündig an der Haut anliegt oder wenn ein Spalt zwischen Mund-Nasen-Bedeckung und der Haut freigelassen wird, der nur so groß ist, dass ein bequemes Atmen möglich ist.

3Deshalb entsprechen zum Beispiel auch MNB aus Klarsichtmaterial der BayIfSMV, die nicht zu 100 Prozent umlaufend und bündig an der Haut anliegen, falls sie oben genannte formale Bedingungen erfüllen.

4Visiere (Face-Shields) stellen keinen zulässigen Ersatz dar. 5In Bayern können im Arbeitsschutz auch Alltagsmasken verwendet werden, die der BayIfSMV entsprechen

1Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). 2Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

a)1Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. 2Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. 3Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und guttrocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.4Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.

b)1Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. 2Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. 3Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. 4Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.

c)1Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

d)1Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. 2Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung

5. Infektionsschutz im Fachunterricht

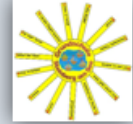
Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

a) Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen OGTS und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden.

Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:

- Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- **Im Innenbereich** sind **sportpraktische Inhalte zulässig**, soweit dabei ein **Tragen von MNB** zumutbar/möglich ist; der Mindestabstand kann die MNB nur ersetzen, wenn dies durch entsprechende Anordnung des Gesundheitsamts zugelassen ist.
- **Im Freien** ist eine Sportausübung **ohne MNB** möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- Soweit im Rahmen von **Abschlussprüfungen** Leistungsnachweise erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.



- **Sportausübung mit Körperkontakt** sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen **unterbleiben**, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.
- Sollte bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- In Sporthallen gilt eine **Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten** sowie bei Klassenwechsel ein **ausreichender Frischluftaustausch** in den Pausen.
- **Umkleidekabinen** in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
- Der **Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte** kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung).
- Die Nutzung von **Duschen** in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn:
 - ✓ auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m geachtet wird
 - ✓ die Lüftung ständig in Betrieb ist,
 - ✓ die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen vermieden werden kann
- Sofern **Haartrockner** vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden.

b) Musikunterricht

Für die Durchführung von **Musik- bzw. Instrumentalunterricht** gilt allgemein Folgendes:

- ✓ **Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente** (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur).
- ✓ Zudem müssen **vor und nach der Benutzung von Instrumenten** der Schule die Hände mit **Flüssigseife gewaschen** werden.
- ✓ Während des Unterrichts erfolgt **kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten**.

Besondere Regelungen für **Blasinstrumente und Gesang**:

- ✓ Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von **Einzelunterricht** mit erhöhtem **Mindestabstand (2,5 m)** zulässig
- ✓ Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist **in Gruppen** bis auf Weiteres **nicht möglich**.
- ✓ Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden

Blasinstrumente

- ✓ Beim Einzelunterricht im Blasinstrument darf angefallenes **Kondensat** in Blech- und Holzblasinstrumenten nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden.

- ✓ Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- ✓ Die Möglichkeit zur anschließenden **Händereinigung** muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine **Händedesinfektion** zur Verfügung stehen.
- ✓ Ein kurzfristiger **Verleih, Tausch** oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist **ausgeschlossen**.
- ✓ Nach dem Unterricht im Blasinstrument ist der Raum **mindestens 15 min zu lüften**.

Gesang

- ✓ Beim Einzelunterricht im Gesang ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: **10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht**).
- ✓ Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt **Querlüftung**.

c) Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

- ✓ Obwohl eine **Übertragung des Virus** über kontaminierte Lebensmittel nach Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie **regelmäßiges Händewaschen** und die **Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln** beachtet werden. Da die **Viren hitzeempfindlich** sind, kann das Infektionsrisiko durch das **Erhitzen von Lebensmitteln** zusätzlich weiter verringert werden.
- ✓ **Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte** sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der **Küchenarbeitsplatz** sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich **gereinigt** werden.
- ✓ Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- ✓ Schülerinnen und Schüler **können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen**, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.

6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

- ✓ Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind **möglich**, sofern gewährleistet ist, dass das **Abstandsgebot von 1,5 m** zwischen **allen Schülerinnen und Schülern** eingehalten wird.
- ✓ Auf die **sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans**, insbesondere zum Tragen einer **MNB (Pflicht) unter Nr. 4**, wird hingewiesen.
- ✓ Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php.

Mensa

- Auch in der Mensa gelten die **Hygieneregeln der Schule**.
- Die Mensa wird regelmäßig gut **durchlüftet**. Die Außentüren bleiben deshalb geöffnet.
- Die **Hände** bitte auf der Toilette gründlich mit Wasser und Flüssigseife waschen.

- Nach Betreten der Mensa müsst ihr euch die Hände **desinfizieren**.
- Ihr müsst auch in der Mensa den **Mund-Nasen-Schutz** tragen.
- Beim Essen wird der Mund-Nasen-Schutz abgelegt.
- Die Essensausgabe erfolgt **um 12:00 Uhr, um 12:30 Uhr und um 13:00 Uhr** (immer in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal).
- Den Klassen wird ein **fester Platz zugewiesen**.
- Beim Anstellen haltet ihr den **Markierungen** entsprechend **Abstand** voneinander.
- Die **Essensausgabe** erfolgt durch eine Mensaangestellte oder eine Betreuerin.
- Die **Getränke, Besteck und Servietten** werden für euch am Tisch vorbereitet.
- Benutzte Teller, Besteck und Gläser stellt ihr bitte auf einen gesonderten **Platz** ab.
- Die **Betreuerinnen** achten auf die **Einhaltung der Regeln**.

7. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- ✓ Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die **Regelungen dieses Rahmenhygieneplans**. Für **Sport- und Bewegungsangebote** ist auf Nr. 5 a), für **künstlerische/musikalische Angebote** auf Nr. 5 b) und hinsichtlich der Regelungen zum **Mensabetrieb** auf Nr. 6 hinzuweisen.
- ✓ Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- ✓ Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist **nicht nur auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung** zu beschränken.

Schutz- und Hygienekonzept in der OGTS und Mittagsbetreuung Wackersdorf

- In der OGTS und in der Mittagsbetreuung gelten **Hygieneregeln der Schule**.
- Tragen von Mund- Nasen- Bedeckung ist grundsätzlich auch in den Räumen der OGTS und in der Mensa verpflichtend.
- Auch außerhalb des Schulgebäudes (Spielplatz, Spaziergang, ...) gilt eine Maskenpflicht
- Wir achten auf regelmäßige Frischluftzufuhr – alle 45 Minuten eine Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten.
- Eine Ersatzmaske auch für die OGTS und MB ist empfehlenswert.
- Offene Ganztagsangebote und Projekte werden, soweit organisatorisch möglich ist, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt.
- Verlässliche Anwesenheitslisten werden regelmäßig geführt.
- Die Betreuung der Kinder bis 13:00 Uhr und die Aufteilung richtet sich nach dem Stundenplan der Schule.
 - 1.Klassen und 4. Klassen – im Hauptraum der OGTS
 2. Klassen und 3.Klassen – im Nebenraum und im Mehrzweckraum
- Nach Bedarf steht noch Mehrzweck- und Musikraum zur Verfügung.
- Die Kinder, die bis 14:00 Uhr betreut werden, bleiben nach dem Essen bei ihrer Klasse.
- Freizeitpädagogische Angebote (Basteln, Bauen mit Legosteinen, ...) werden nur in kleinen Gruppen und mit einem ausreichenden Abstand zueinander und zur Betreuerin durchgeführt
- Schüler und Schülerinnen benutzen nur eigene Stifte, Schere, Kleber, ...

- Vor und nach dem Spielen mit Bauklötzen, Lego und Gesellschaftsspielen, erfolgt ein gründliches Händewaschen.
- Hygienekonzept und die Schutzmaßnahmen für die Mensa sind zu befolgen.
- Die Hausaufgaben werden in separaten Räumen für jede Jahrgangsstufe und mit einer zugeordneten Betreuerin durchgeführt.
- Die Klassen werden nach Bedarf (parallele Klassentrennung) mit zusätzlichen und fest zugeordnetem Personal gestärkt.
 - 1.Klassen – der Werkraum, zuständig Frau Wolf + zus. Betreuerin
 - 2.Klassen – die Mensa, zuständig Frau Greß + zus. Betreuerin
 - 3.Klassen – der Nebenraum + Musikraum, zuständig Frau Kiener + zus. Betreuerin
 - 4.Klassen – der Hauptraum, zuständig Frau Scheuerer (räumliche Trennung möglich)
- Benutzte Spielsachen, Tische und Stühle werden täglich gereinigt.
- Auch in Flur und Garderobebereich achten wir bei Begegnung auf Mindestabstand von 1,5m.

Hygienemaßnahmen OGTS (MS)

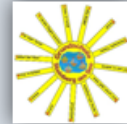
- Desinfektion - auf dem Flur im MGH vor und nach dem Essen
- in den Räumen der OGS
 - nach dem Toilettengang beim Betreten der OGS-Räume

Essen im offenen Treff	Hausaufgaben	Freizeit
Klassenweise feste Gruppen: - Klasse 5: 3 Schüler - Klasse 6: 4 Schüler - Klasse 7: 7 Schüler - Klasse 8: 1 Schüler Essensausgabe und Geschirrrückgabe mit Abstand, gruppenweise und einzeln Plexiglasscheibe bei der Essensausgabe	Auf 2 Räume aufgeteilt: 1. Raum: 5. und 6. Klasse 2. Raum: 7. und 8. Klasse	Mögliche Aktivitäten: Tischspiele und Spielplatz auf die Einhaltung des Abstands, sowie die Vermeidung von Vermischung der Kinder wird geachtet

Hygienekonzept der GS Steinberg am See, OGTS (Offene Ganztagschule – Mittagsbetreuung)

Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie stehen an der Grundschule Steinberg am See, der Selbst- und Fremdschutz an erster Stelle.

- Der Start ist am Montag den 09.11.2020
- Uhrzeit wird angepasst, 11:20 Uhr bis 14:00 Uhr, die Abholer der Kinder dürfen nur an der Sprechanlage oder telefonisch (790974) Bescheid geben.
- Die Kinder sind am Haupteingang abzuholen.
- Das Schulhaus darf nicht betreten werden.
- Es dürfen nur Kinder ohne Infektionen oder Symptome kommen.



Generelle Vorgaben:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife 30 Sek.)
- Husten- und Niesetikette einhalten (ARMBEUGE)
- Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden
- Keinen direkten körperlichen Kontakt (HÄNDESCHÜTTELN, UMARMUNG, ETC.)
- Auch im Klassenzimmer und anderen Räumen, für einen ausreichenden persönlichen NASEN-MUND-SCHUTZ Sorge zu tragen.
- Es ist ein Raumkonzept vorhanden das gewährleistet, dass die Klasse 1/2 und die beiden Klassen 3/4 getrennt betreut werden. Diese drei Gruppen befinden sich zur Betreuung in der „offenen Ganztagschule“ im Klassenzimmer 09, im Werkraum, der Aula oder bei Hausaufgabenbetreuung in der freien Küche. Getrennt nach Klassenverbund.
- Bei der Essensausgabe wird, getrennt nach Klassenverbund, der Mindestabstand eingehalten, ein Kind pro Bank und auf zwei bzw. drei Räume verteilt. Es darf kein Essen weitergegeben werden.
- Auf freien Plätzen, z. B. Spielplatz, ist auch auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten, nach dem Besuch sofort Hände waschen.
- Wer bereits Husten, Fieber oder Halsschmerzen hat oder auch andere Anzeichen, darf die Betreuung nicht besuchen.
- Die beschriebenen Betreuungsräume sind auf direktem Weg aufzusuchen.
- Toilettenbesuch nur einzeln erlaubt – vor und nach dem Toilettengang Hände waschen.
- Einmal-Papiertaschentücher verwenden
- Die Spielsachen und Bücher, nur einzeln verwenden, sowie das eigene Schulmäppchen, es dürfen keine Stifte getauscht werden.

8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

In diesem Fall gilt die Kontaktbeschränkung nicht, da es sich um berufliche, dienstliche Tätigkeiten handelt. Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen wird hingewiesen.

9. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der **Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung** gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer **Schulpflicht grundsätzlich** im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem **Gesundheitsschutz höchster Stellenwert** beigemessen werden.

- ✓ Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die **individuelle** Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur **von einem Arzt bzw. einer Ärztin** vorgenommen werden.

- ✓ Wird **von Erziehungsberechtigten** die **Befreiung vom Präsenzunterricht** verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes **ärztliches Attest vorgelegt** wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine **ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung**, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- ✓ Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die **Befreiung von der Präsenzpflcht** ausschließlich **auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes**.
- ✓ Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn **Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben**.
- ✓ Im Falle der *Befreiung von der Präsenzpflcht* wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die **Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht**.

11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- Bei **leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen** (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein **Schulbesuch** Schülerinnen und Schülern der **Grundschulen** weiterhin **möglich**.
- An **weiterführenden Schulen** sowie **für unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal** ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn
 - ✓ nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde und
 - ✓ im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine Sars-Cov2 Infektion ausgeschlossen wurde
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch vor Ablauf von 48 Stunden, werden sie in der Schule isoliert und von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Kranke Schülerinnen und Schüler sowie **unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal** in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall **dürfen nicht in die Schule**.

Wiederzulassung zum Schulbesuch

- ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler_Innen bei gutem Allgemeinzustand **mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- Der **feberfreie Zeitraum** soll **24 Stunden** betragen.
- Zusätzlich ist an allen Schularten die **Vorlage eines negativen Tests** auf Sars-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder **eines ärztlichen Attestes erforderlich**.
Die Entscheidung über einen Test wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeit getroffen; telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich.

b) **Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung (reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase)**

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse werden **während der Quarantäne einmal**, vorzugsweise an Tag 5 bis 7 nach Erstexposition, auf SARS-CoV-2 **getestet**. Welche Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

c) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

d) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

12. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

Hinsichtlich der Anforderungen an die **Kontaktdatenerfassung** gilt Folgendes:

- Im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren.
- Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten.
- Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.

Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig.

Ein wichtiger Baustein des Gesundheitsschutzes ist auch die **Corona-Warn-App der Bundesregierung**. Schülerinnen und Schüler können die Warn-App nutzen. Dafür darf das Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben, die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.



Dominik Bauer, Rektor



Josef Beck, stellvertr. Schulleiter